



Amtsgericht Bremen

Im Namen des Volkes

Urteil

19 C 134/25

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. Sönke Hundt, Claiusstr. 6, 28201 Bremen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Stephan Schenk, Buchtstr. 13, 28195 Bremen

Geschäftszeichen: 9916/24Ha

gegen

Axel Springer Deutschland GmbH, Axel-Springer-Str. 65, 10888 Berlin

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Bremen durch den Richter Fieseler auf die mündliche Verhandlung vom 12.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.03.2025 (Rechtshängigkeit) zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.202,61 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04. Februar 2025 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte zu 80 % und der Kläger zu 20 %.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 3.375,88 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen öffentlicher Zugänglichmachung und Vervielfältigung der von ihm hergestellten Fotos geltend.

Der in seinem Ruhestand journalistisch tätige Kläger besuchte am 25. Oktober 2024 eine Veranstaltung im Bürgerzentrum Neue Vahr in Bremen, die von der Palästinensischen Gemeinde Bremen und Umgebung sowie der Deutsch-Palästinensischen Gesellschaft organisiert wurde. Als Referent trat auch der Nahostexperte Michael Lüders auf.

Während der Veranstaltung fertigte der Kläger unter anderem die streitgegenständlichen Fotografien an. Es handelt sich um eine Fotografie des gefüllten Saals, eine Fotografie des in der ersten Reihe sitzenden Bremer Innensenators Ulrich Mäurer sowie eine Fotografie vierer Personen auf der Rednerseite des Saals, wobei Michael Lüder ein Bild in den Händen zeigt, das Israels Staatsgebiet in grau neben einem in den palästinensischen Farben gehaltenen großen Herz zeigt, welches Israel leicht überschneidet. Hinsichtlich der Bilder im Einzelnen wird auf S. 3, 4 der Klageschrift (Bl. 3 f. d.A.) verwiesen.

Diese Fotografien zeigte der Kläger zusammen mit einem Artikel von sich auf der Website „Nachdenkseiten“. Der Artikel war als vom Kläger stammend kenntlich gemacht, seine Fotografien nicht. Insoweit wird auf den Artikel mit der Überschrift „Bremer Innensenator besucht propalästinensische Veranstaltung“ in Anlage B1 (Bl. 72 ff. d.A.) verwiesen.

Die Beklagte stellte am 14.11.2025 auf Ihrer Website „Bild“ einen Artikel online, der mit „SPD-Innensenator bei Israel-Hassern“ betitelt war und die drei Fotografien des Klägers, teils ausgeschnitten und in einem Fall ineinandergesetzt, insgesamt fünf mal nutzte. Die Fotografien tragen keine Urheber- oder Quellenangabe. Insoweit wird auf die Screenshots in Anlage K1 (Bl. 18-23 d.A.) verwiesen.

Eine Zustimmung zur Nutzung der streitgegenständlichen Fotografien wie sie durch die Beklagte erfolgt ist, hat die Beklagte vom Kläger nicht eingeholt.

Mit Schreiben vom 21.01.2025 ließ der Kläger die Beklagte von seinen Prozessbevollmächtigten zur Unterlassung auffordern. Der Kläger beanstandete dabei neben der Nutzung der Fotos auch die Veränderungen der Fotos und die fehlende Quellenangabe.

Gleichzeitig forderte der Kläger unter Fristsetzung zum 03.02.2025 zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.600,00 € sowie Erstattung der durch die Beauftragung der Klägervertreter entstandenen Kosten in Höhe von 1.375,88 € auf.

Die Beklagte gab mit Schreiben vom 29.01.2025 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, in der sie sich „ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gleichwohl rechtsverbindlich verpflichtet hat, die streitgegenständlichen Fotos zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, ohne dabei Herrn Professor Dr. Sönke Hundt als Urheber der Lichtbilder zu benennen“.

Der Kläger ist der Meinung, dass die Nutzung der Fotos im Zusammenhang mit dem Artikel der Beklagten nicht durch die Berichterstattung über Tagesereignisse gedeckt sei (§ 50 UrhG). Es handele sich nicht um ein Tagesereignis, weil der Artikel des Klägers, der einen Tag nach dem Ereignis erschien, kein öffentliches oder mediales Interesse oder eine entsprechende Diskussion ausgelöst habe. Ferner sei das Ereignis nach drei Wochen nicht mehr aktuell, sondern schon abgeschlossen gewesen. Die Beklagte habe polemisch einen Skandal aus dem Ereignis gemacht.

Der Kläger meint des Weiteren, dass er zumindest als Urheber bzw. dass die Quelle hätte genannt werden müssen, und dass die Nutzung der Fotos, insbesondere die der beiden zusammengeschnittenen, dem Änderungsverbot widerspreche, u.a. weil sie so eine komplett neue Bildaussage träfen.

Zur Höhe des begehrten Schadensersatzes verweist der Kläger auf ein außergerichtliches Verfahren aus dem Jahre 2012, in dem die Beklagte im Streitvermeidungsinteresse einen Schadensersatz in Höhe von 620 € für ein Foto leistete und ein Streitwert in Höhe von 13.000 € angenommen wurde.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.375,88 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04. Februar 2025 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Nutzung der Fotos aufgrund der ihr zu Grunde liegenden Berichterstattung für zulässig. Sie meint, es handele sich um ein tagesaktuelles Ereignis, was die Tatsache zeige, dass Zeit, Weser-Kurier und andere Zeitungen auf ihre Berichterstattung aufgesprungen seien. Manchmal kämen Meldungen von der dpa auch verzögert an, wie die über die Corona-BND-Gutachten. Die für die Demokratie wichtige Pressefreiheit schütze auch polemisierende Beiträge und sogar solche, die ein gewisses Klatschbedürfnis befriedeten.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass nicht gegen das Änderungsverbot verstoßen wurde, weil die Bilder nur wie üblich bearbeitet worden seien. Die Bearbeitung beruhe auf redaktionellen und technischen Zwängen. Die beiden Bilder, die sich einen Platz teilten, seien nicht ineinander geschnitten, sondern klar abgegrenzt. Eine Pflicht zur Urheber- und Quellenangabe sei hier nicht gegeben, weil der Kläger sich selbst nicht auf seinen Bildern in seinem Artikel genannt habe, und die Urheberschaft der Beklagten nicht bekannt gewesen sei.

Hinsichtlich der Höhe des vom Kläger beanspruchten Schadensersatzes behauptet die Beklagte, dass sie Fotografen 50 Euro für Fotografien zahle. Sie meint, mit der wirtschaftlichen Nutzung sei nicht mehr zu rechnen gewesen. Eine etwaige unterstellte Verletzung der Quellenangabepflicht habe keinen eigenständigen Wert.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 1.500 € aus § 97 Abs. 2 UrhG. Sie hat das Urheberrecht des Beklagten an seinen Fotografien widerrechtlich verletzt, weil sie diese unbefugt genutzt hat und das Erfordernis der Angabe des Urhebers bzw. einer Quelle sowie das Änderungsverbot nicht beachtet hat.

1.

Nach § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG ist, wer das Urheberrecht oder ein anderes nach dem UrhG geschütztes Recht widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Diese Voraussetzungen liegen im Streitfall vor.

a)

Die Beklagte hat das Urheberrecht des Klägers an seinen Fotografien verletzt. Dies folgt aus den §§ 49, 50 UrhG sowie § 13 UrhG, § 63 UrhG und § 14 UrhG, § 62 UrhG. Die Nutzungen waren nicht von den Voraussetzungen des § 50 UrhG oder des § 49 UrhG gedeckt. Doch selbst, wenn man die Voraussetzungen dieser Urheberrechtsschrankennormen bejahen würde, hat die Beklagte jedoch das gleichwohl anwendbar bleibende Änderungsverbot (§ 62 UrhG) und die Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG) verletzt.

aa)

Die streitgegenständlichen Fotografien sind zugunsten des Klägers nach § 11 ff. UrhG geschützt. Bei den von der Beklagten genutzten Fotografien handelt es sich um geschützte Lichtbildwerke gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG. Der Kläger ist als deren Schöpfer nach § 3 UrhG deren Urheber.

bb)

Dass die Klägerin die Fotografien genutzt hat, ist jedenfalls nicht nach § 50 UrhG gedeckt.

Nach § 50 UrhG ist zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

Es fehlt hier an der Voraussetzung, dass das Werk im Verlauf der Ereignisse, über die berichtet wird, wahrnehmbar geworden sein muss.

Nach § 50 UrhG dürfen nur Werke zur Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden, die im Verlauf der Vorgänge, über die berichtet wird, wahrnehmbar, das heißt hör- oder sichtbar werden (Wandtke/Bullinger/Lüft, 6. Aufl. 2022, UrhG § 50 Rn. 5, beck-online). § 50 UrhG betrifft nur Rechte an Gegenständen über die berichtet wird, nicht das berichterstattende Material selbst (Wandtke/Bullinger/Lüft, 6. Aufl. 2022, UrhG § 50 Rn. 5, beck-

online, KG, Beschluss vom 6. 4. 2011 - 24 U 1/11, GRUR-RR 2012, 194 „Editorial“, Dreier/Schulze/Dreier, 8. Aufl. 2025, UrhG § 50 Rn. 1).

cc)

Die Nutzung der Bilder ist letztlich auch nicht nach § 49 Abs. 1 UrhG gerechtfertigt.

Nach § 49 Abs. 1 UrhG ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichten Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen zulässig, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.

Auch Abbildungen jeglicher Art, wie bspw. Lichtbildwerke, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie etwa Grafiken und Lichtbilder, können nach § 49 verwertet werden. Die Abbildungen müssen dem Wortlaut nach jedoch im Zusammenhang mit den einzelnen Artikeln veröffentlicht worden sei (Wandtke/Bullinger/Lüft, 6. Aufl. 2022, UrhG § 49 Rn. 5, beck-online), wobei dies nicht zu eng auszulegen ist.

Auf online verfügbare Nachrichtenportale ist § 49 Abs. 1 UrhG dabei angesichts der wachsenden Bedeutung von online angebotenen Nachrichten, die die Lektüre gedruckter Zeitungen zunehmend ersetzen, analog anzuwenden (Wandtke/Bullinger/Lüft, 6. Aufl. 2022, UrhG § 49 Rn. 8, beck-online, mit Verweis auf Dreier/Schulze/Dreier, 8. Aufl. 2025, UrhG § 49 Rn. 7).

Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, dass es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt.

Bei dem Ausgangsmedium „Nachdenkseiten“ handelt es sich nicht mehr um eine Zeitung oder „ein anderes lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblatt“ im Sinne der Vorschrift.

(1)

Der Begriff der Zeitung ist im Gesetz nicht näher definiert, ist aber im Lichte des Zwecks der Vorschrift auszulegen (BGH GRUR 2005, 670 – WirtschaftsWoche: Schutz der Beteiligungsinteressen der Urheber, s. hierzu auch Anm. Obergfell MMR 2005, 604) (Dreier/Schulze/Dreier, 8. Aufl. 2025, UrhG § 49 Rn. 7, beck-online). Der Regelung unterfallen daher trotz der sonstigen Differenzierung zwischen dem Begriff der „Zeitung“ und der „Zeitschrift“ neben täglich erscheinenden Zeitungen auch wöchentlich oder gar monatlich erscheinende Periodika, sofern diese nach ihrem Gesamtcharakter im Wesentlichen lediglich der aktuellen Information dienen (Dreier/Schulze/Dreier, 8. Aufl. 2025, UrhG § 49 Rn. 7, beck-online). Neben „Spiegel“ oder „Focus“ fallen auch andere Wochenzeitungen wie die „Zeit“ hierunter, auch wenn diese Blätter zusätzlich Themen aufgreifen, die über die tagespolitische Aktualität hinaus reichen (HK-UrhG/Thomas Wirth, 4. Aufl. 2022, UrhG § 49 Rn. 2, beck-online).

Dem Begriff der Zeitung unterfallen aufgrund der Bezugnahme auf die Tagesinteressen dagegen nicht reine Fachzeitschriften und andere Magazine, die nicht in erster Linie über aktuelle Tagesereignisse informieren (Dreier/Schulze/Dreier, 8. Aufl. 2025, UrhG § 49 Rn. 7, beck-online mit Verweis auf BGH GRUR 2005, 670 – WirtschaftsWoche). Keine Privilegierung

besteht für Zeitschriften, die neben nicht schwerpunktmäßiger aktueller Berichterstattung auch in erheblichem Umfang grundsätzliche gesellschaftliche Fragen von längerfristiger Bedeutung behandeln (Dreier/Schulze/Dreier, 8. Aufl. 2025, UrhG § 49 Rn. 7, beck-online mit Verweis auf KG GRUR-RR 2012, 194 – Editorial).

(2)

Die Nachdenkseiten kombinieren beides: Aus Anlass aktueller Geschehnisse beleuchten sie diese kritisch und ordnen sie in größerem u.a. gesellschaftlichen Zusammenhang ein.

Für eine Einordnung als Tagesinteressen dienend spricht zwar der überwiegend aktuelle Aufhänger und die fortlaufend aktuelle Erscheinungsweise. So greift auch die Zeit – eine klassische Wochenzeitung – neben aktueller Berichterstattung auch in großem Umfang Reportagen und allgemein gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Themen auf und wird als überwiegend lediglich Tagesereignissen dienend angesehen.

Die Zeit ist aber, insbesondere in ihrer Online-Ausgabe, auf die Abdeckung jeglicher Meldung von tagesaktuellem Interesse ausgerichtet und nutzt die übrigen Bereiche als, wenn auch wichtiges, Beiwerk. Die Nachdenkseiten dienen nach ihrem Gesamtcharakter im Wesentlichen nicht lediglich der aktuellen Information, weil sie dagegen nur über ausgewählte Themen berichten, zum großen Teil zu aktuellen Diskussionen, aber mit dem Ziel der kritischen Einordnung, für die das aktuelle Problem lediglich der Aufhänger ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der kritischen Behandlung grundsätzlicher gesellschaftlicher Fragen. Gegen eine Einordnung als Tagesinteressen dienend spricht so auch schon der Name der Website „Nachdenkseiten“, der die Einordnung in allgemeine Problemstellungen impliziert, sowie ferner die Tatsache, dass die Beiträge jahr(zehnt)elang auf der Website abrufbereit archiviert werden. So steht auch nach dem auf den „Nachdenkseiten“ wiedergegebenen Selbstverständnis, was die Website bietet, die Analyse des Zeitgeschehens – nicht aber des Tagesgeschehens –, Ideen für eine bessere und gerechtere Welt sowie als Schwerpunkt die Beschreibung von „Manipulationsversuchen sowie Kampagnen und Strategien der Meinungsmache“ im Vordergrund.

Letztlich ist der Schutzzweck für die Auslegung entscheidend, der in der Erleichterung der schnellen Verbreitung der Information besteht. Um an der schnellen Verbreitung von Information teilzunehmen decken die Nachdenkseiten nicht hinreichend tagesaktuelle Fragen ab und sind ihrem Gesamtcharakter zu sehr darauf ausgerichtet, in erheblichem Umfang grundsätzliche gesellschaftliche Frage von längerfristiger Bedeutung zu behandeln.

dd)

Die Urheberpersönlichkeitsrechte werden zudem, selbst wenn die Voraussetzungen von § 49 f. UrhG vorlägen, weder durch § 50 UrhG noch durch § 49 UrhG aufgehoben.

Zu beachten sind bei § 50 UrhG die Rechte des Urhebers nach §§ 12 und 14 UrhG sowie das Änderungsverbot (§ 62 UrhG) und die Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG) (Wandtke/Bullinger/Lüft, 6. Aufl. 2022, UrhG § 50 Rn. 1, beck-online). Auch bei § 49 UrhG sind die Rechte des Urhebers weiter durch das Änderungsverbot (§ 62) und die Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG) geschützt; im Fall des § 49 Abs. 1 UrhG ist auch die Quelle anzugeben, aus der der Artikel entnommen wurde (§ 63 Abs. 3 UrhG) (Wandtke/Bullinger/Lüft, 6. Aufl. 2022, UrhG § 49 Rn. 1, beck-online). Dass diese Pflichten aus den §§ 62 f. UrhG, auch wenn die §§ 49 f. UrhG einschlägig sein sollten, Anwendung finden, ergibt sich aus der Überschrift des 6. Unterabschnitts „Gemeinsame Vorschriften für gesetzlich erlaubte

Nutzungen“, unter dem sie aufgeführt sind, sowie aus dem Wortlaut ihres jeweils ersten Satzes. Hinsichtlich der Quellenangabe ergibt sich das Erfordernis auch aus dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 3 c) der Richtlinie 2000/1/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001.

ee)

Das Entstellungsverbot nach § 14 UrhG bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen der § 49 f. UrhG das Änderungsverbot nach § 62 UrhG i.V.m. § 39 UrhG ist verletzt.

Nach § 14 UrhG hat der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Nach § 39 Abs. 1 UrhG, auf den § 63 Abs. 1 S. 2 UrhG verweist, darf ein Werk grundsätzlich nicht geändert werden, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Die Fotografien des Klägers wurden durch die Beklagte geändert. Im Rahmen Ihres Artikels war die Fotografie mit dem Bilderrahmen zwei Mal in unterschiedlichen Ausschnitten beschnitten und die Fotografie des Innensenators einmal sehr fokussiert auf ihn und einmal am Rand beschnitten. Dabei wurden zwei der bearbeiteten Fotos in einer Art Collage zusammengesetzt.

Von dem Änderungsverbot gibt es Ausnahmen; deren Voraussetzungen sind vorliegend aber nicht erfüllt.

Eine Änderung wäre zulässig, wenn der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 62 UrhG i.V.m. § 39 Abs. 2 UrhG).

Einzig der leichte Beschnitt am Rand des Fotos mit dem Innensenator könnte hiernach zulässig sein, sofern denn eine Schrankennorm (§ 49 UrhG) einschlägig wäre. Für diesen Beschnitt bestehen im Rahmen der Rechtfertigung durch eine Interessenabwägung keine hohen Anforderungen, da er marginal sein dürfte. Andererseits hat die Beklagte auch nicht hinreichend substantiiert dargelegt, warum dieser Beschnitt erforderlich geworden ist, sodass keine für sie streitenden Gesichtspunkte in die Abwägung einbezogen werden können. Sie hat zwar geltend gemacht, dass die Bearbeitung der Einbindung in das redaktionelle Format diene, dies aber auf das Bestreiten des Klägers hin nicht näher ausgeführt und auch keinen Beweis angeboten.

Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind ferner solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge darstellen (§ 62 Abs. 2 UrhG). Bei Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt (§ 63 Abs. 3 UrhG).

Darauf, dass die Bearbeitung der Bilder zulässig gewesen sein soll, weil die vorgenommenen Zuschnitte und Layout-Anpassungen der Einbindung in das redaktionelle Format und der Hervorhebung relevanter Bildausschnitte dienten, hat sich die Beklagte berufen. Das ist zwar grundsätzlich vorstellbar. Aber auch insoweit hat die Beklagte nach dem Bestreiten des Klägers nicht hinreichend dargelegt, was das Layout war und warum die ursprünglichen Bilder dort nicht hineinpassten, sowie inwieweit die Hervorhebung welcher Bildausschnitte der besseren Erreichung des Informationszweck diene. Im Übrigen hat sie insoweit auch keinen Beweis angeboten.

Hinsichtlich des Bildes mit dem Bilderrahmen, das um Michael Lüders herum ausgeschnitten wurde und in welches das noch stärker um den Kopf des Innensenators herum ausgeschnittene

Bild gesetzt wurde, wenn auch mit einem weißen Rand umrahmt, liegt ein rein verfahrensmäßiges Erfordernis im Sinne des § 62 Abs. 3 UrhG fern. Eine Einbettung wäre auch anders als in Form einer Collage möglich gewesen. Zudem erkennt das Gericht nicht ein Erfordernis für den Informationszweck im Sinne des § 63 Abs. 2 UrhG, die Bilder derart bearbeitet zu veröffentlichen. Soweit die Beklagte meint, es sei nicht in die Aussagekraft oder Integrität der Bilder eingegriffen, kann das Gericht dem nicht folgen. Die Integrität wurde dadurch verletzt, dass bis auf den zentralsten Bereich der Rest der Bilder im Umfang von 80 und 90 % weggeschnitten wurde. Teile des größeren Bildes der Collage wurden mit einem dunkelroten Hintergrund ersetzt. Auch wenn die Aussage des Artikels des Klägers und der Beklagten im Ausgangspunkt der gleichen Tatsachenbasis entspringen – der Innensenator besuchte eine jedenfalls propalästinensische Veranstaltung – spitzte die Beklagte diese Aussage der Bilder pauschalierend so stark zu, dass ihre Aussagen einen deutlich anderen Schwerpunkt bekamen, indem sie die Collage auf zwei Personen reduzierte und mit den Worten „SPD-Innensenator bei Israel-Hassern“ versah. Soweit die Beklagte beschränkten Platz geltend macht verfährt das Argument gerade bei einer Online-Publikation, bei der man scrollen kann und keine physische Begrenzung besteht nicht.

Damit ist die Beeinträchtigung auch, geeignet ist, gem. § 14 UrhG die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen an den Fotografien zu gefährden.

ff)

Die Beklagte hat ferner das Gebot der Angabe der Urheberschaft bzw. der Quellenangabe nach § 13 UrhG bzw. § 63 UrhG verletzt.

Da die Nutzung der Bilder nicht berechtigt erfolgte, hätte die Beklagte sie ohne näher eingeholte Bestimmung des Klägers nach § 13 UrhG mit einer Urheberbezeichnung versehen müssen.

Wenn die Werke des Klägers oder ein Teil eines seines Werkes in den Fällen nach § 50 UrhG vervielfältigt oder verbreitet würde, wäre gem. § 63 Abs. 1 S. 1 UrhG ebenfalls stets die Quelle deutlich anzugeben. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfiel nach S. 3 nur, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung oder Verbreitung Befugten anderweit bekannt ist, wobei diese Vorschrift vor dem Hintergrund der Formulierung „außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist“ in Art. 5 Abs. 3 c) der Richtlinie 2000/1/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 richtlinienkonform dahingehend auszulegen wäre, dass die Beklagte wenigstens hätte versuchen müssen, die Quelle in Erfahrung zu bringen.

Der Werknutzer kann sich auf § 63 Abs. 1 S. 3 UrhG nur dann berufen, wenn er die fehlenden Quellenangaben nicht durch einfache Nachforschungen ermitteln konnte (Wandtke/Bullinger/Bullinger, 6. Aufl. 2022, UrhG § 63 Rn. 23, beck-online m.w.N.). Wegen des Wortlautes der Vorschrift, der eine solche Nachforschungspflicht nicht ausdrücklich vorsieht, dürfen aber keine zu hohen Anforderungen an die Mühen des Werknutzers bei der Suche nach dem Quellennachweis gestellt werden (Wandtke/Bullinger/Bullinger, 6. Aufl. 2022, UrhG § 63 Rn. 23, beck-online). Doch nicht einmal geringe Mühen zur Suche nach dem Urheber hat die Beklagte, die sich auf die §§ 49 f. UrhG beruft, dargelegt, dabei hätte sie mit dem verantwortlichen Anbieter des Portals, aus dem sie die Bilder entnommen hat, oder auch dem Autor des Artikels hinreichende Anknüpfungspunkte für eine Nachforschung gehabt.

Wird ein Artikel aus einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt nach § 49 Abs. 1 UrhG – unterstellt dessen Voraussetzungen lägen vor – in einer anderen Zeitung oder in einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist nach § 63 Abs. 3 UrhG

stets außer dem Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist, auch die Zeitung oder das Informationsblatt anzugeben, woraus der Artikel entnommen ist. Die Pflicht zur Angabe der Publikation, der das Werk entnommen wurde, bedeutet nichts anderes als einen Fundstellenhinweis (Wandtke/Bullinger/Bullinger, 6. Aufl. 2022, UrhG § 63 Rn. 20, beck-online). Ein solcher Fundstellenhinweis wäre der Beklagten möglich gewesen; sie hat ihn indessen unterlassen.

b)

Die Beklagte hat jedenfalls fahrlässig (§ 276 Abs. 2 BGB) das Urheberrecht des Klägers an dessen Bildern verletzt. Wer einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen (Prüfungs- und Erkundigungspflicht; Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider/Raue, 8. Aufl. 2025, UrhG § 97 Rn. 78, beck-online). Dies hat die Beklagte unterlassen, wenn sie nicht sogar eine Verletzung billigend in Kauf genommen hat. Der Verletzer trägt insoweit auch das Risiko des Rechtsirrtums (Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider/Raue, 8. Aufl. 2025, UrhG § 97 Rn. 78, beck-online m.w.N.).

c)

Der zu ersetzende Schaden beläuft sich auf 1.500 €. Dies ergibt sich aus den §§ 97 Abs. 2 UrhG, §§ 249, 251 Abs. 1 BGB, § 287 ZPO.

Der Verletzte kann den Schaden in Geld ersetzt verlangen und ihn auf unterschiedliche Weisen berechnen: Nach konkreten Vermögensschäden, nach dem Gewinn des Verletzers (der hier nicht bekannt ist) oder auf Basis einer fiktiven angemessenen Vergütung (auf dieser Grundlage argumentiert der Kläger in erster Linie).

Macht der Kläger den Schaden im Wege der Lizenzanalogie geltend, hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider/Raue, 8. Aufl. 2025, UrhG § 97 Rn. 82, beck-online mit Verweis auf stRspr: vgl. BGH GRUR 1990, 1008 (1009) – Lizenzanalogie; GRUR 2020, 990 Rn. 11 – Nachlizenzierung). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Verletzte zur Lizenzerteilung grds. bereit gewesen wäre und ob der Verletzer ohne Verletzung um eine solche Lizenz nachgesucht hätte; Maßgeblich ist der objektive Wert der angemessenen Benutzung (Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider/Raue, 8. Aufl. 2025, UrhG § 97 Rn. 82, beck-online).

Eine Nutzung ohne Beachtung der Lizenzbedingungen, etwa ohne Urheberbenennung, hat dabei einen eigenen wirtschaftlichen Wert (Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider/Raue, 8. Aufl. 2025, UrhG § 97 Rn. 82, beck-online).

Regelmäßig stellt die in einem vergleichbaren, fiktiven Lizenzvertrag vereinbarte Vergütung den Mindestsatz des vom Verletzer geschuldeten Entgelts dar (Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider/Raue, 8. Aufl. 2025, UrhG § 97 Rn. 83, beck-online). Es wirkt sich auf die üblicherweise gezahlte Lizenz erhöhend aus, dass der Verletzer anders als ein vertraglicher Lizenznehmer keinen sonst üblichen vertraglichen Beschränkungen unterworfen ist (Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider/Raue, 8. Aufl. 2025, UrhG § 97 Rn. 83, beck-online). Eine Erhöhung der fiktiven Lizenzgebühr wird bei fehlender Urheberbenennung angenommen (Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider/Raue, 8. Aufl. 2025, UrhG § 97 Rn. 84, beck-online).

Für die mehrfache Verletzung eines Nutzungsrechts kann für jeden Verstoß eine angemessene Lizenzgebühr festzustellen sein (Wandtke/Bullinger/v. Wolff/Bullinger, 6. Aufl. 2022, UrhG § 97 Rn. 82).

Bei der Frage, welche Vergütung im Einzelfall von verständigen Parteien im Rahmen der Lizenzanalogie als angemessene Vergütung geschuldet ist, ist in erster Linie auf vertraglich ausgehandelte Vergütungen abzustellen sowie auf bestehende Tarifwerke (Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider/Raue, 8. Aufl. 2025, UrhG § 97 Rn. 85, beck-online). In der Rechtsprechung werden zwischen 100,00 € etwa bei nicht professionellen Fotografen und mehreren Tausend Euro bei professionellen Pressefotos zugesprochen.

Danach hält das Gericht einen Schaden von im Schnitt 300,00 € pro Verstoß für gegeben (§ 287 ZPO). Es handelte sich um 3 Bilder, die insgesamt 5 Mal genutzt wurden. Dabei geht das Gericht von einer Lizenzgebühr von 150,00 € je Bild aus, die aufgrund schadens erhöhender Faktoren pro Verstoß auf 300,00 € heraufgesetzt wurde. Die Ansiedlung im unteren Bereich der von der Rechtsprechung gewährten fiktiven Gebühren rechtfertigt sich dadurch, dass es sich um einen Hobbyfotografen handelt, der mit seinen Fotos keinen weiteren wirtschaftlichen Gewinn erwartete. Schadens erhöhend wirkt sich vorliegend aus, dass die Beklagte überhaupt keinen vertraglichen Beschränkungen hinsichtlich der Reichweite der Änderungen unterlag und mit den Fotos gestalterisch machte, „was sie wollte“, und auch die Tatsache, dass die konkrete Nutzung in einem politisch gegenteiligen Kontext als ursprünglich vom Kläger genutzt diesem nicht genehm war. Ferner gab die Beklagte nicht nur weder Quelle noch Urheber an, sondern kennzeichnete die Bilder als „privat“ und erweckte so den Anschein, als sei sie zur Nutzung befugt, aber der Urheber wolle anonym bleiben. Auch das Ausmaß der Nutzung der drei Bilder in fünf Fällen berücksichtigt das Gericht in der Erhöhung des Schadens auf Grundlage der geschätzten fiktiven Lizenz. Schließlich ist die große Reichweite der Bild als eine der größten deutschsprachigen Zeitungen, nicht nur, aber auch online, erhöhend zu berücksichtigen.

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Zahlung von 1.202,61 € aus §§ 97a Abs. 3 S. 1 UrhG, 97 Abs. 1 UrhG.

Denn der Kläger kann Ersatz seiner Aufwendungen durch Einsatz seiner Bevollmächtigten für die Abmahnung verlangen, wobei sich der Gegenstandswert an dem Wert des Unterlassungsanspruchs orientiert.

Der Kläger kann danach die Erstattung einer 1,3er-Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 15.000 € (3x5.000 €) verlangen.

Für Lichtbilder und Lichtbildwerke ist dabei der Grundsatz eines Gegenstandswertes von 5.000–7.000 EUR anerkannt (BeckOK UrhR/Reber, 47. Ed. 15.2.2024, UrhG § 97a Rn. 26, beck-online). Wertbestimmende Kriterien sind Art des Verstoßes (insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit für den Inhaber des verletzten Schutzrechts), der wirtschaftliche Wert des verletzten Rechts, die Intensität und der Umfang der Rechtsverletzung (sog. Angriffsfaktor) sowie die Aktualität und Popularität des Werks und den Umfang der vom Rechtsinhaber bereits vorgenommenen Auswertung (BeckOK UrhR/Reber, 47. Ed. 15.2.2024, UrhG § 97a Rn. 26, beck-online m.w.N.).

Danach ist hier ein Gegenstandswert von 5.000,00 € pro Foto angemessen, wobei es auf die drei ursprünglichen Fotos ankommt, deren Nutzung unterlassen werden soll.

Eine 1,3 Geschäftsgebühr entspricht (762x1,3=) 990,60 €; diese zzgl. 20,00 € Auslagenpauschale zzgl. Mehrwertsteuer ergibt 1.202,61 €.

III.

Die Rechtshängigkeitszinsen aus dem Tenor zu 1 ergeben sich aus § 291 BGB.

Die Verzugszinsen aus dem Tenor zu 2 ab dem 04.02.2025 ergeben sich nach § 280 Abs. 3, § 281, § 288 BGB aufgrund der Mahnung vom 21.01.2025 und der in dieser enthaltenen Fristsetzung zum 03.02.2025.

IV.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO und § 709 ZPO.

Der Streitwert von 3.375,88 € ergibt sich aus den §§ 48 GKG i.V.m. § 3 ZPO und entspricht dem Wert der jeweiligen Klaganträge (2.000,00 € + 1.375,88 €).

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bremen, Ostertorstraße 25 - 31, 28195 Bremen, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Jones (ehemals Fieseler)
Richter